

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Melle  
sowie Rückbau von zwei bestehenden WEA

Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen

### **1. Erläuterung des Vorhabens**

Die RRM 2020 GmbH & Co. KG beantragt im Rahmen eines Repowering-Vorhabens die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA sowie den gleichzeitigen Rückbau von zwei bestehenden WEA in der Stadt Melle.

Der Rückbau der zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 111,5 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 150 m ist an folgenden Standorten geplant:

Stadt Melle, Gemarkung Westendorf, Flur 3, Flurstücke 41 und 68/1.

Die neue WEA mit einer Nabenhöhe von 165,5 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 247 m soll an folgendem Standort errichtet werden:

**Stadt Melle, Gemarkung Westendorf, Flur 3, Flurstück 68/1.**

Gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Meller Kreisblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

### **2. Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**22.12.2021 – 24.01.2022**

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4081, aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle im BauinfoCenter

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus. Auch hier ist ein Termin zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsermittlung
- Schattenwurfprognose
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistisches Gutachten
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse
- Baugrunduntersuchung

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an [pforte@lkos.de](mailto:pforte@lkos.de)) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541/501-4680).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

### **3. Ladung zum Erörterungstermin / zur Online-Konsultation**

Die bis zum 09.03.2022 eingegangenen Einwendungen werden am

**18.03.2022 um 10:00 Uhr**

im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 09.03.2022 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 09.03.2022 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an [pforte@lkos.de](mailto:pforte@lkos.de)) anmelden. Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger erneuter Schließungen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vorbehalten. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 09.03.2022 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnehmenden rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Einwendungen, die nach dem 09.03.2022 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.12.2021  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp